

**Unabhängiger Verwaltungssenat  
Wien**

**TÄTIGKEITSBERICHT  
FÜR DAS JAHR 2002**

**UNABHÄNGIGER VERWALTUNGSSENAT WIEN**  
**1190 Wien, Muthgasse 64**  
**Tel. 4000-38511, Telefax 4000-99-38516**  
**DVR 0641324**

UVS - VS 182/2003

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien hat in ihrer Sitzung vom 24.7.2003 gemäß § 8 Abs. 2 Z 6 des Gesetzes vom 26.6.1990 über den Unabhängigen Verwaltungssenat Wien, LGBL. für Wien Nr. 53/1990, in der Fassung LGBL. für Wien Nr. 39/1999, den

**Tätigkeitsbericht für das Jahr 2002**

beschlossen.

Gemäß § 13 leg. cit. wurde dieser Bericht von der Unterzeichneten der Wiener Landesregierung und dem Wiener Landtag vorgelegt.

Die Präsidentin:

DDr. Schönberger

## **Vorblatt**

Im Berichtszeitraum wurde seitens des Landes Wien erstmals dem zentralen Anliegen der Tätigkeitsberichte aus den Vorjahren Rechnung getragen und erfolgte die Nachbesetzung der offenen Planstellen für UVS-Mitglieder bzw. wurde ein neuer Planposten geschaffen.

Dieser erfreulichen Entwicklung steht allerdings der völlige Zusammenbruch des EDV-Systems gegenüber, welcher vor allem die Arbeit des Verwaltungspersonals in den Geschäftsabteilungen erheblich erschwert hat.

## **I. ZUSTÄNDIGKEITEN**

Durch das Verwaltungsreformgesetz 2001, BGBl. Nr. 65, wurden mit Wirksamkeit 1. August 2002 die Unabhängigen Verwaltungssenate nahezu im gesamten Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung als Berufungsbehörde eingesetzt. Dies betrifft insbesondere Verfahren des Anlagenrechts, nach dem Führerscheingesetz, weite Teile des Gesundheitswesens etc. Die bei Beschlussfassung des Verwaltungsreformgesetzes von der Bundesregierung angekündigten weiteren Zuständigkeitsübertragungen an die UVS sind im Berichtsjahr noch nicht umgesetzt worden.

**Mehr Zuständig-  
keiten des UVS**

In Wien hat der Landesgesetzgeber im Berichtsjahr mit einer Novelle zum Wiener Krankenanstaltengesetz dem Unabhängigen Verwaltungssenat Wien eine weitere Zuständigkeit als Berufungsinstanz übertragen. Während es in anderen Bundesländern wie z.B. Vorarlberg bereits Bestrebungen gibt, zur Beschleunigung und Vereinfachung von Verwaltungsabläufen den UVS im gesamten Bereich der Vollziehung (auch) von Landesgesetzen als Berufungsinstanz einzusetzen - wodurch für alle Verwaltungsverfahren eine einzige Berufungsinstanz eingerichtet wäre – erfolgte die Übertragung von Zuständigkeiten des Landes Wien an den UVS bisher nur zögerlich und nur punktuell. Diese Vorgangsweise führt jedoch nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer Komplizierung von Verwaltungsverfahren, da die Instanzenzüge für den Normadressaten immer schwieriger zu überschauen sind.

## **II. PERSONALSTAND**

### **a) Personalstand der Mitglieder**

Von den 51 Planposten für Mitglieder (einschließlich des Postens des Präsidenten und des Vizepräsidenten) waren zu Beginn des Berichtszeitraumes nur 44 besetzt. Wegen der mit der Verwaltungsreform verbundenen Übertragung neuer Aufgaben an den UVS Wien sind ein zusätzlicher Planposten

geschaffen und im Laufe des Berichtsjahres alle offenen Planposten besetzt worden.

Infolge von Elternkarenzen, herabgesetzter Wochenarbeitszeiten (Teilzeit), Langzeitkrankenständen und der Inanspruchnahme eines Freijahres stand dem UVS Wien zur Bewältigung der judiziellen Tätigkeit im Jahresschnitt tatsächlich nur die Arbeitskraft von 39 Mitgliedern zur Verfügung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bestellung von sechs der acht im Berichtszeitraum neu ernannten Mitglieder erst gegen Ende des Berichtszeitraumes erfolgt ist (je drei am 1.11. und 1.12.).

**Nur 39 Mitglieder  
für das Judizium**

#### b) Stand des sonstigen UVS-Personals

Die Anzahl der Verwaltungsbediensteten ist im Berichtszeitraum von 68 auf 75 erhöht worden (19 Fachbedienstete des Verwaltungsdienstes, 53 Kanzleibedienstete und 3 Amtsgehilfen). Davon waren 47 Bedienstete den Mitgliedern beigegeben, durch Krankenstände und Abgänge ergaben sich teilweise längerfristige Engpässe, die trotz intensiver Bemühungen nicht sofort beseitigt werden konnten. Weitere 6 Mitarbeiter/innen waren karenziert, die übrigen standen für sonstige Verwaltungsaufgaben zur Verfügung (z.B. in der Protokoll- und Einlaufstelle, der EDV, der Evidenz- und Dokumentationsstelle etc.).

**Zahl des Verwaltungspersonals  
von 68 auf 75  
erhöht**

Trotz der durch das EDV-System verursachten Probleme hat das Verwaltungspersonal stets eine professionelle Arbeitseinstellung bewiesen und maßgeblich zum notwendigen Funktionieren der Arbeitsabläufe beim UVS Wien beigetragen.

### **III. GESCHÄFTSGANG**

#### **Entwicklung des Arbeitsanfalls**

Im Berichtszeitraum wurden beim UVS Wien insgesamt 11.145 Geschäftsfälle judizieller Art anhängig. Dies bedeutet einen leichten Rückgang gegenüber dem Jahr 2001 (11.498) um 3%, wodurch der Einlauf des Berichtsjahres in etwa jenem des Jahres 2000 (11.127) entspricht.

**Im Berichtsjahr  
Rückgang des Ak-  
teneinlaufes um 3%**

## **Geschäftsfälle aufgliedert nach Rechtsmaterien**

Die nachfolgende Aufgliederung der den Mitgliedern im Berichtsjahr zugewiesenen Geschäftsfälle wurde - wie bereits in den vergangenen drei Jahren - nach den jeweiligen Rechtsmaterien und nicht hinsichtlich der in der Geschäftsverteilung für den UVS Wien vorgesehenen Protokollgruppen vorgenommen. Die ebenfalls Materien bezogenen Vergleichswerte aus dem Vorjahr wurden in Klammer hinter die Zahl der im Berichtsjahr zugewiesenen Geschäftsfälle gesetzt. Bei den am Ende dieser Darstellung genannten "sonstigen Gesetzesmaterien (Mixta)" wurde die zahlenmäßige Entwicklung nur bei jenen Materien gesondert dargestellt, in denen es im Berichtsjahr zu einem besonders starken Anstieg bzw. Rückgang gekommen ist:

### **Aufgliederung der Geschäftsfälle**

Arbeitnehmerschutz: 90 (47)

Arbeitszeitrecht: 43 (40)

Ausländerbeschäftigungsrecht: 497 (599)

Baurecht: 245 (287)

Gewerberecht: 756 (807)  
inkl. 19 (10) Administrativverfahren

Landesgesetzliches Abgabenstrafrecht: 554 (1003)

Lebensmittelrecht: 430 (441)

Maßnahmenbeschwerdeverfahren sowie Beschwerdeverfahren nach dem Sicherheitspolizeigesetz: 81 (91)

Polizeistrafrecht: 3812 (3638)  
davon: Verfahren nach dem Fremden-gesetz: 104 (136)  
Verkehrsstrafsachen: 3505 (3297)  
sonstige Polizeistrafsachen: 203 (205)

Ruhender Verkehr: 3584 (3492)  
davon: Parkometergesetz: 2086 (1784)  
StVO: 1498 (1708)

Schubhaftbeschwerden: 59 (73)

Sonstige Rechtsmaterien (Mixta): 784 (857)  
davon: Abfallwirtschaftsgesetz: 47 (64)  
Arzneiwareneinfuhr-gesetz: 4 (0)  
Arztegesetz: 0 (4)  
Baumschutzgesetz: 36 (32)  
Bazillenausscheider-gesetz: 3 (23)  
Borsegesetz: 0 (5)  
Bundesstatistik-gesetz: 26 (16)  
Containersicherheits-gesetz: 0 (4)  
Dungemittelgesetz: 14 (4)  
Elektrotechnik-gesetz: 6 (11)  
Feuerpolizei- und Luftreinhalt-gesetz: 7 (10)  
Fiaker- und Pferdemit-wagengesetz: 12 (0)  
Forstgesetz: 1 (4)  
Kanal-anlagengesetz: 0 (14)  
Kehrverordnung: 37 (11)  
Maß- und Eich-gesetz: 3 (12)  
Naturschutz-gesetz: 15 (4)  
Schiff-fahrtsgesetz: 5 (0)  
Tierschutz-gesetz: 121 (66)  
Veranstaltungsgesetz: 157 (214)  
Versammlungsgesetz: 2 (41)  
Waffengesetz: 14 (2)  
VO betr. die Freihaltung des Stadtbildes von störenden  
Werbeständern: 29 (6)  
Wertpapier-aufsichtsgesetz: 8 (15)  
Zivildienst-gesetz: 25 (20)

Administrativverfahren-Anlagen: 7 (0)

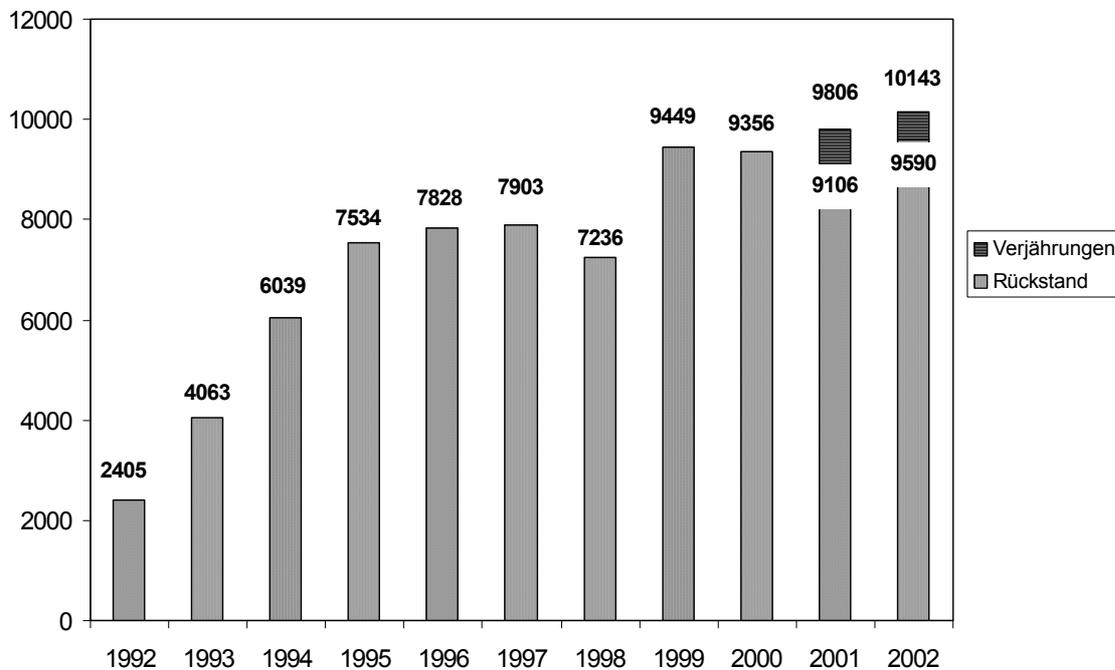
Administrativverfahren-Führerscheingesezt: 78 (0)

### Entwicklung der Arbeitsbelastung

Während der aus den Vorjahren stammende Rückstand Ende 1999 insgesamt 9.449 Geschäftsfälle und Ende 2000 insgesamt 9.356 betrug, umfasste der Rückstand Ende 2001 insgesamt 9.106 Verfahren, inklusive der rund 700 verjährten Verwaltungsstrafverfahren 9.806 Verfahren. Per 31.12.2002 umfasste der Rückstand 9.590 Verfahren, inklusive der 553 als verjährt ausgewiesenen Verfahren betrug der Rückstand 10.143 Verfahren.

**Rückstand per  
31.12.2002:  
10.143 Akten**

### Entwicklung des Rückstandes

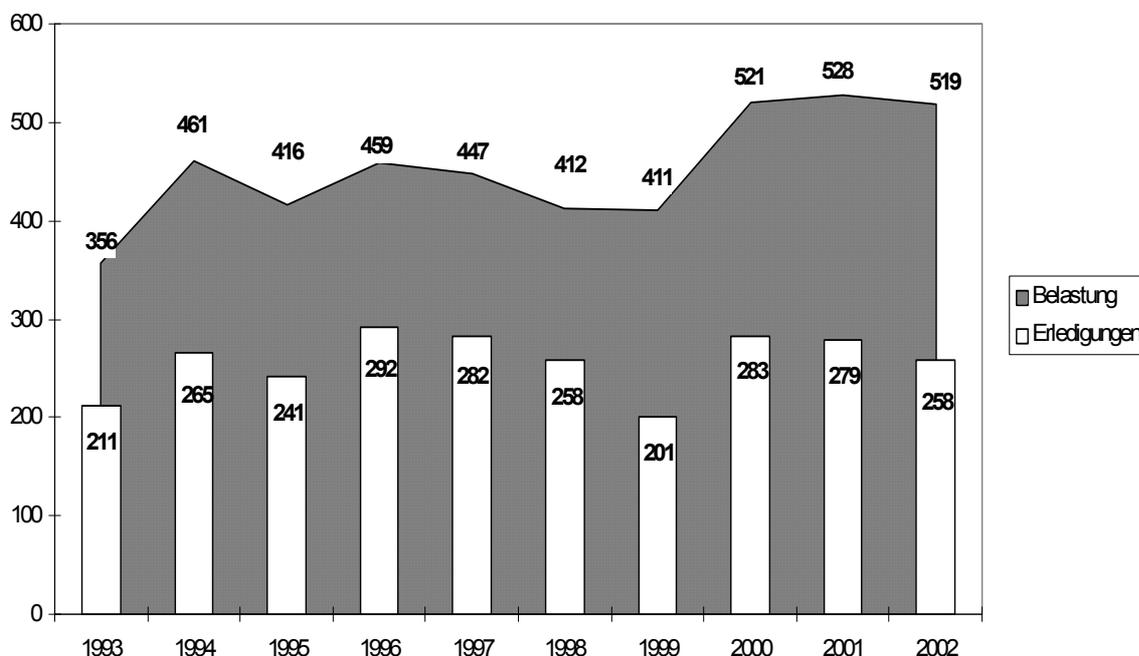


## Anzahl der Erledigungen

Im Berichtszeitraum scheinen 10.632 Verfahren als enderledigt auf (2001: 11.745). Die Abnahme der Erledigungen ist mit dem Zusammenbruch des EDV-Systems im Herbst des Berichtsjahres zu erklären, welche diese Zahl auf zweifache Weise beeinflusste: Einerseits nahm die Korrektur der durch die EDV fehlerhaft gewordenen Bescheide die Tätigkeit der Mitglieder und der Geschäftsabteilungen in völlig unverhältnismäßigem Maß in Anspruch, andererseits ergaben sich Unschärfen bei der Erfassung der Akten, sodass eine gewisse Anzahl der Erledigungen, die sonst dem Jahr 2002 zuzurechnen wären, statistisch erst im Jahr 2003 als erledigt ausgewiesen werden. Die Gesamtbelastung pro Mitglied (Neueinlauf 2002 plus Rückstand aus den Vorjahren) ist mit 519 im Vergleich zum Vorjahr 2001 (528 Verfahren) annähernd gleich geblieben.

**Gesamtbelastung  
pro Mitglied  
annähernd  
gleichgeblieben**

### Entwicklung von Arbeitsbelastung und Erledigungen pro Mitglied

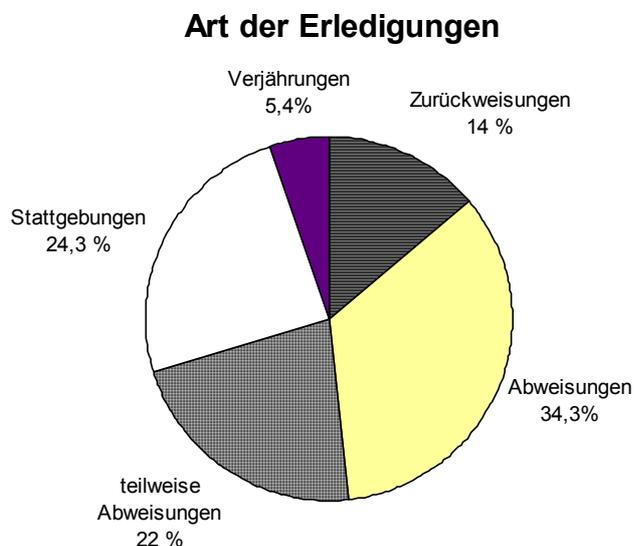


## Art der Erledigungen

Im Berichtszeitraum scheinen insgesamt 10.632 Verfahren als enderledigt auf. Davon wurden 10.373 Geschäftsfälle bescheidmässig erledigt (die Differenz ergibt sich aus Zurückziehungen, Abtretungen wegen fehlender Zuständigkeit etc.). Von den bescheidmässigen Erledigungen entfallen 146 auf Beschwerdeverfahren und 10.227 auf Berufungsverfahren.

**10.632 Verfahren  
enderledigt**

1.428 Berufungsverfahren (14%) waren mit Zurückweisung, z.B. wegen verspäteter Einbringung des Rechtsmittels oder fehlender Parteistellung zu erledigen. In 3.508 Fällen (34,3%) wurde die Berufung als unbegründet abgewiesen. In 2.485 Fällen (24,3%) war der Berufung vollinhaltlich stattzugeben, 553 Geschäftsfälle (5,4%) sind als verjährt ausgewiesen. In 2.253 Fällen (22%) war der Berufung teilweise Erfolg beschieden (Teileinstellung, Strafherabsetzung usw.).



## Anzahl der mündlichen Verhandlungen

Während im Jahr 2001 4.670 Verhandlungen durchgeführt wurden, von denen 3.812 auf Einzelverhandlungen und 858 auf Kammerverhandlungen entfielen, wurden im Berichtszeitraum

**Anzahl der Verhandlungen vorübergehend gesunken, jedoch ist mit neuerlichem Anstieg zu rechnen**

insgesamt 4.031 Verfahren in einer öffentlichen mündlichen Verhandlung entschieden, die sich auf 3.563 Einzelverhandlungen und 468 Kammerverhandlungen aufteilen. Für diese 4.031 Verhandlungen wurden insgesamt 4.637 Verhandlungstermine erforderlich, wovon 491 (d.s. 10,5 %) auf Kammersachen entfielen. Die Gesamtzahl der Verhandlungen ist um 13,7% (von 4.670 auf 4.031), die der Kammerverhandlungen um 45,5% (von 858 auf 468) gesunken. Die Abnahme der Verhandlungen ist auf eine Gesetzesänderung zurückzuführen, die am 20.4.2002 in Kraft trat und bei der die Verhandlungsgrenze von früher ATS 3.000,- auf EUR 500,- und die Kammergrenze von früher ATS 10.000,- auf EUR 2.000,- angehoben wurde.

Vor dem Hintergrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes vom 18.6.2003, Zl. B 1312/02, wonach die betragsmäßigen Verhandlungsgrenzen des § 51e VStG im Lichte des Art 6 EMRK restriktiv auszulegen sind und bei Bestreitung des Sachverhaltes eine mündliche Verhandlung auch dann durchzuführen ist, wenn Geldstrafen von weniger als EUR 500,- verhängt wurden, muss jedoch von einem neuerlichen Anstieg der Verhandlungszahlen ausgegangen werden.

#### **IV. BESCHWERDEN AN DIE RICHTSHÖFE ÖFFENTLICHEN RECHTS**

Vor den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts wurden im Berichtsjahr 151 Bescheide des UVS Wien in Beschwerde gezogen. Gemessen an der Zahl der bescheidmäßigen Erledigungen (10.373) ergibt dies 1,45 %.

**Nur 1,45 % Beschwerden  
an die Gerichtshöfe  
öffentlichen Rechts**

#### **Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof**

Beim Verfassungsgerichtshof wurden im Berichtsjahr 18 Beschwerden anhängig gemacht, von denen 13 Beschwerdeverfahren zum Ende des Berichtsjahres noch offen waren.

## **Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof**

Im Berichtsjahr hat der Verwaltungsgerichtshof die judizierenden Mitglieder in 133 Fällen zur Erstattung einer Gegenschrift aufgefordert. Von den im Berichtsjahr anhängig gemachten Beschwerdeverfahren waren am Ende des Berichtsjahres noch 106 offen.

## **V. VOLKSANWALTSCHAFT**

Im Berichtsjahr waren 9 Anfragen der Volksanwaltschaft zu beantworten.

## **VI. TÄTIGKEIT DER VOLLVERSAMMLUNG**

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 4 Sitzungen der Vollversammlung abgehalten, in welchen der Tätigkeitsbericht für das Jahr 2001 erörtert und beschlossen wurde, die Präsidentin ihrer in der Geschäftsordnung des UVS Wien verankerten Berichtspflicht an die Vollversammlung nachgekommen ist sowie die – nach Ablauf der jeweils dreijährigen Funktionsperiode - neuen Mitglieder für den Personal- bzw. den Geschäftsverteilungsausschuss gewählt wurden.

## **VII. PERSONALAUSSCHUSS**

Der im Jahr 1999 erstmalig gewählte Personalausschuss beendete im Berichtsjahr seine Funktionsperiode. Die Wahl des neuen Ausschusses fand am 30.10.2002 statt. Im Berichtsjahr war die Beurteilung des Arbeitserfolges von fünf Mitgliedern vorzunehmen.

## **VIII. GESCHÄFTSVERTEILUNGS-AUSSCHUSS**

Der Geschäftsverteilungsausschuss beschloss im Berichtsjahr in insgesamt zehn Sitzungen einige während des Kalenderjahres notwendig gewordene Änderungen der

Geschäftsverteilung, bei denen im Wesentlichen die Zuteilungsmodalitäten an die Mitglieder infolge von geringfügiger Beschäftigung, des Antrittes der Eltern-Karenz, der Rückkehr aus einem länger andauernden Krankenstand, der Änderung in der Person des Vorsitzenden des Personaldienststellenausschusses und auf Grund der im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform 2001 dem UVS Wien zusätzlich übertragenen Verwaltungssachen (Administrativsachen) geändert bzw. hinsichtlich der neu ernannten acht Mitglieder neu geregelt wurden. Im Oktober 2002 beendete der seit November 1999 amtierende Geschäftsverteilungsausschuss seine Funktionsperiode. Der am 30.10.2002 neu gewählte Geschäftsverteilungsausschuss beriet in vier Sitzungen die Änderungen zur Geschäftsverteilung für das Jahr 2003 und beschloss diese am 19.12.2002.

## **IX. EVIDENZ- und DOKUMENTATIONSSTELLE**

Auch im Berichtszeitraum ist der Datenbestand an Judikatur des UVS – wie bereits in den vorangegangenen Tätigkeitsberichten aufgezeigt – wieder massiv angewachsen und betrug zum Stichtag 31.12.2002 etwa 109.160 Entscheidungen (Ende des vorigen Berichtszeitraumes etwa 99.760 Entscheidungen), was einen Anstieg um 9 % bedeutet. Zum Vergleich dazu: Die Judikaturdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes wuchs im Vergleichszeitraum von etwa 47.200 auf etwa 51.760 Entscheidungen.

**Weiterhin stark wachsender Datenbestand**

Zur Erfassung und systematisch-inhaltlichen Bearbeitung der Entscheidungen standen in der Evidenz- und Dokumentationsstelle unter der Leitung eines Senatsmitgliedes nach wie vor nur vier nichtjuristische Mitarbeiter zur Verfügung. Eine vollständige Dokumentation der Entscheidungen des UVS kann nach wie vor nicht erfolgen. Vielmehr steht durch den Ausfall der Volltextsuche derzeit überhaupt keine Entscheidungsevidenz zur Verfügung (siehe dazu Pkt. X. EDV).

**Personal-  
ausstattung  
weiterhin nicht  
ausreichend**

Im Berichtszeitraum war es erstmals möglich, Senatsentscheidungen zu einzelnen Rechtsgebieten (schwerpunktmäßig) inhaltlich auszuwerten und zu erfassen. Um die Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu gewährleisten,

**Erstmals schwer-  
nktmäßige  
haltliche Bearbei-  
tung**

wurde besonderes Augenmerk auf die Dokumentation des durch das Verwaltungsreformgesetz 2001 eingeführten „Opportunitätsprinzips“ des § 21 Abs. 1a VStG gelegt.

Weiters wurde begonnen, Entscheidungen der Höchstgerichte (VwGH, VfGH), die für den UVS von Interesse sind, insbesondere in den Materien Ausländerbeschäftigungsgesetz und Fremdenrecht, aber auch Entscheidungen allgemeiner Art zum AVG und VStG, bedeutsame Urteile des EGMR, relevante Presseartikel und Informationen über neue Gesetzesvorhaben aufzubereiten.

**Erweitertes  
nsan-**

## **X. EDV**

Die in den vergangenen Tätigkeitsberichten wiederholt geäußerten Befürchtungen hinsichtlich der Ausweitung der bestehenden EDV-Probleme haben sich im Berichtszeitraum bewahrheitet. Offenkundig unlösbare technische Probleme haben zu einem völligen Zusammenbruch der EDV-mäßigen Evidenzhaltung der Entscheidungen des UVS Wien geführt. Wie die Frau Präsidentin in ihrem Bericht an die Vollversammlung am 28.3.2003 feststellen musste, habe die MA 14 die in Aussicht genommene Behebung wenigstens der größten Mängel nicht bewerkstelligen können. Die Volltextsuche arbeite nach wie vor unzufriedenstellend, hinzugekommen seien die Differenzen zwischen der Bildschirmansicht und den am Drucker ausgegebenen Texten.

**Keine Lösung des  
EDV-Problems in  
Sicht**

Im Berichtszeitraum ist es über mehrere Monate hinweg durch das EDV-System zu Veränderungen in Bescheidtexten gekommen, die soweit gingen, dass der Inhalt von Berufungsentscheidungen in das Gegenteil verkehrt wurde. Da diese Veränderungen auch teilweise nach Genehmigung des Bescheidtextes durch das zuständige Senatsmitglied aus nicht nachvollziehenden Gründen erfolgte, war es nicht mehr nachvollziehbar, mit welchem Inhalt die Bescheide an die Parteien tatsächlich zugestellt worden sind.

**3.000 Berufungs-  
bescheide nach-  
träglich auf textliche  
Veränderungen  
geprüft**

Auf Anordnung der Präsidentin wurden daher ca. 3.000, bereits abgefertigte Berufungsbescheide nachträglich neuerlich kontrollgelesen. Diese Kontrolltätigkeit, die von den durch die

laufenden Verfahren ohnehin schon stark belasteten nichtrichterlichen Bediensteten der Geschäftsabteilungen in Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern der Evidenz- und Dokumentationsstelle durchgeführt werden musste, brachte nach einer groben Schätzung einen zusätzlichen Arbeitsaufwand von etwa 400 Arbeitsstunden. Dabei hat es sich erwiesen, dass erfolgte eigenständige Textänderungen durch das EDV-System teilweise nicht oder nur schwer korrigierbar waren. Über die Folgewirkungen liegen derzeit noch keine ausreichenden Informationen vor.

Dem UVS Wien ist es als einzigen Senat in Österreich nicht mehr möglich, seine Entscheidungen vollständig und in zugänglicher Weise evident zu halten. Es ist daran zu erinnern, dass die Entscheidungsevidenz und –dokumentation das wichtigste Instrument darstellt, um die verfassungsgesetzlich gebotene Einheitlichkeit der Rechtsprechung zu ermöglichen.

**Entscheidungsevidenz  
zusammenge-  
brochen**

Positiv ist zu vermelden, dass im Berichtsjahr der lange geforderte Zugriff auf das Firmenbuch, das zentrale Melderegister (ZMR) und das Grundbuch eingerichtet werden konnte.

**Zugriff auf Firmen-  
buch, ZMR und Grund-  
buch**

## **XI. ERSTINSTANZLICHE VERFAHREN**

Seitens der Vollversammlung war in der Vergangenheit bereits wiederholt der Wunsch geäußert worden, es möge eine statistisch auswertbare Zuordnung der Berufungsentscheidungen zu bestimmten erstinstanzlichen Behörden bzw. Organisationseinheiten zur Verfügung gestellt werden, um so einen Überblick über die Tätigkeit der kontrollierten Behörde gewinnen und dem Wiener Landtag bzw. der Wiener Landesregierung darüber berichten zu können. Da für den Berichtszeitraum diese Daten nicht zur Verfügung stehen, beschränken sich die folgenden Ausführungen darauf, besonders gravierende strukturelle Schwächen der erstinstanzlichen Verfahrensführung aufzuzeigen.

**Unzureichende  
statistische Daten**

Der UVS Wien verkennt nicht, dass in Massenverfahren, etwa im ruhenden Verkehr, der Qualität der Verfahrensführung allein schon durch die Menge der anfallenden Strafsachen Grenzen gesetzt sind. Umso mehr verwundert es, dass gerade in den

von der MA 67 geführten Verfahren betreffend den ruhenden Verkehr und die Parkometerabgabe, wo es meist nur um vergleichsweise geringe Geldstrafen geht, Straferkenntnisse in der Regel ausführlicher und qualitativ besser begründet werden und auf die Rechtfertigung sowie die Anträge der Beschuldigten eher eingegangen wird als in jenen Gesetzesmaterien, die durch einen besonders gravierenden Unrechtsgehalt der zu ahndenden Taten geprägt und mit entsprechend hohen Strafdrohungen versehen sind.

Zu denken ist hier insbesondere an das Umweltrecht (Abfallwirtschaftsgesetz, Baumschutzgesetz, Tierschutzgesetz etc.), aber auch an das Arbeits- und Sozialrecht (Ausländerbeschäftigungsgesetz, ASVG). Die in diesen Materien durchgeführten erstinstanzlichen Verwaltungsstrafverfahren weisen nicht nur in Ausnahmefällen und mitunter selbst dann, wenn besonders hohe Strafen verhängt werden, gravierende Mängel auf. So entfällt häufig jegliche amtswegige Beweisaufnahme, werden selbst gezielte Beweisanträge der Verfahrensparteien übergangen oder wird der Rechtfertigung des Beschuldigten ganz offenkundig keine Beachtung geschenkt.

**Verfahrensmängel in anspruchsvollen Materien**

Schließlich erschöpft sich die Begründung des letztendlich erlassenen Straferkenntnisses nicht selten in der Auflistung inhaltsleerer Textbausteine, mit denen weder auf den konkreten Sachverhalt noch auf die Rechtfertigung des Beschuldigten eingegangen wird. Wozu dies führen kann, zeigt das Beispiel eines Ehepaares, über welches allein aufgrund eines Grundbuchsauszuges Strafen in der Höhe von insgesamt ATS 480.000,- nach dem Wiener Baumschutzgesetz verhängt worden sind, ohne dass Ermittlungen angestellt worden wären, ob dieses Ehepaar überhaupt etwas mit den zur Anzeige gebrachten Baumfällungen zu tun hatte.

**Fehlende Ermittlungen selbst bei existenzgefährdenden Strafen**

Diese Vorgangsweise führt im Ergebnis zu einer immer stärkeren Verlagerung des eigentlichen Ermittlungsverfahrens zu den UVS. Häufig muss der entscheidungsrelevante Sachverhalt erstmalig von der Berufungsbehörde durch schriftliche „Zwischenerledigungen“ und schließlich durch die (erstinstanzlich unterbliebene) Befragung des Beschuldigten, des Anzeigelegers und weiterer Zeugen in der Verhandlung

**Aufwändige Ermittlungen im Berufungsverfahren**

erhoben werden. Für eine Richtigstellung der Tatumschreibung oder die Einleitung eines Strafverfahrens gegen den wahren Täter ist es dann jedoch vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen in der Regel schon zu spät.

Ein struktureller Mangel ist des Weiteren in der fehlenden Bereitschaft der erstinstanzlichen Behörden, Vertreter zu Berufungsverhandlungen in Verwaltungsstrafsachen zu entsenden, festzustellen. In diesem Zusammenhang wird keineswegs die Knappheit der personellen Ressourcen bei den erstinstanzlichen Behörden übersehen, doch kann trotzdem erwartet werden, dass zumindest in Verfahren von einschneidender Bedeutung für die öffentliche Ordnung oder mit einschneidenden Konsequenzen für den Beschuldigten die belangte Behörde im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung ihren Rechtsstandpunkt verteidigt, wie dies im Übrigen von den Bundespolizei-, den Telekommunikations- und den Finanzmarktaufsichtsbehörden in ihrer Eigenschaft als Strafbehörde erster Instanz sehr wohl praktiziert wird.

**Fehlende Bereitschaft, Behördenvertreter zur Verhandlung zu entsenden**

Die Praxis, Berufungsverhandlungen grundsätzlich fernzubleiben, führt unter anderem dazu, dass vom Beschuldigten der UVS nicht als unabhängige Institution, die über die Rechtmäßigkeit einer bereits erfolgten Bestrafung abspricht, erkannt wird, sondern der UVS dem Beschuldigten als das gegen ihn ermittelnde und zugleich entscheidende Organ gegenübertritt.

**UVS verstärkt in Doppelrolle als Ermittlungs- und Kontrollinstanz gedrängt**

Ein weiterer Kritikpunkt betrifft die Strafbemessung. Hier orientieren sich die magistratischen Bezirksämter ausschließlich an einem EDV-mäßig vorgegebenen Strafkatalog, dem sogenannten Blaubuch. Da die Erstbehörden angewiesen sind, nur die nach dem Strafprogramm errechneten Strafen zu verhängen, entspricht die Strafbemessung häufig nicht den in § 19 VStG verankerten und einzig und allein maßgeblichen Strafbemessungsgrundsätzen. Vor allem atypische Fallkonstellationen und konkrete Umstände des Einzelfalles können gesetzwidriger Weise in einem rein computergesteuerten Strafbemessungsprogramm nicht bzw. zu wenig berücksichtigt werden.

**Gesetzwidrige Strafbemessung durch Bindung an das Blaubuch**

Im Ausländerbeschäftigungsgesetz hat sich im Berichtsjahr der gesetzliche Strafraum geändert, was zur Folge hatte, dass bei Tatbeständen, die sich vor der gesetzlichen Erweiterung des Strafraums zugetragen hatten, die Erstbehörden gar nicht mehr die Möglichkeit hatten, von dem maßgeblichen, zur Tatzeit geltenden (alten) Strafraum auszugehen, sondern rechtswidriger Weise schon vom höheren (neuen) Strafsatz auszugehen hatten. Außerdem war im Berichtsjahr zahlreichen Berufungen in der Straffrage nur deshalb stattzugeben, weil die erstinstanzlich verhängte Ersatzarreststrafe unangemessen hoch, nämlich mit dem Höchstsatz veranschlagt wurde.

In der verbindlichen Vorgabe der Strafsätze nach dem auf dem Blaubuch basierenden Strafprogramm sieht der UVS Wien insgesamt einen gravierenden Missstand, der dazu führt, dass eine auf den geltenden Gesetzen fußende Strafbemessung im Rahmen von erstinstanzlichen Verfahren vor den Wiener Magistratsbehörden nicht in vollem Umfang gewährleistet ist.

Abschließend sei noch auf das völlige Fehlen von Organisationsschienen für die Kommunikation von Judikatur zwischen den UVS-Mitgliedern einerseits und den erstinstanzlichen Behördenvertretern andererseits hingewiesen.

**Fehlende Kommunikationsschienen**

In diesem Zusammenhang fällt auf, dass nicht nur UVS-Entscheidungen, sondern selbst die Rechtssprechung des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes in der erstinstanzlichen Rechtssprechung häufig keinen Niederschlag findet. Dies führte im Berichtsjahr etwa dazu, dass nahezu sämtliche Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretungen des ASVG einzustellen waren und die gesetzliche Verpflichtung der Dienstgeber, die für sie tätigen Dienstnehmer sozialversicherungsrechtlich anzumelden, im Land Wien totes Recht zu werden droht.

**UVS-Entscheidungen sowie höchstgerichtliche Judikatur finden zu wenig Beachtung**

## **XII. Sicherheit**

Vorauszuschicken ist, dass für den UVS Wien keinerlei bauliche Sicherheitsvorkehrungen und -einrichtungen vorgesehen sind. Da für andere Dienststellen, welche im selben Amtshaus untergebracht sind, Sperrbereiche eingerichtet wurden,

erscheint grundsätzlich die Möglichkeit für bauliche Sicherheitsvorkehrungen gegeben zu sein. Obwohl im Umgang mit Personen, welche hohen Strafen ausgesetzt sind oder die gegen massive behördliche Eingriffe Beschwerde führen, bedrohliche Situationen nicht auszuschließen sind, fehlt dem UVS Wien jedwedes Instrumentarium zur Kontrolle, Abhaltung oder Abschottung dieser Personen. Mehrere bedenkliche Vorfälle mit renitenten und aggressiven Personen führten lediglich zur Erstellung einer "Liste gefährlicher Personen", eine Maßnahme, deren Tauglichkeit bezweifelt werden muss. Vor dem Hintergrund wiederholter Beschwerden über die mangelnde Sicherheit im Parteienverkehr bleibt die Sicherheitsfrage für die Mitarbeiter damit auch 12 Jahre seit Bestehen des UVS unbehandelt.

### **XIII. Ausblick**

Mit 1.6.2003 wurden nach Aufstockung der Planposten weitere vier Mitglieder ernannt. Inwieweit damit eine Verringerung der in den letzten Jahren übermäßigen Arbeitsbelastung (Siehe Berichte aus den Vorjahren) erwartet werden kann, hängt davon ab, ob im Zuge der Verwaltungsreform durch den Bund oder das Land Wien dem UVS weitere Aufgaben übertragen werden.

So wurde der UVS zwischenzeitlich als Berufungsinstanz im Bereich der Wohnungsbeihilfe des Landes Wien eingerichtet und sind nach den Schätzungen der bisher zuständigen Magistratsabteilung alleine in diesem Bereich rund 200 Berufungsverfahren jährlich zu erwarten.